

NR. 1351 | 20.07.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Plagiatsprüfungssatzung
der Ruhr-Universität Bochum

vom 16.07.2020

Plagiatsprüfungssatzung der Ruhr-Universität Bochum

vom 16. Juli 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
- § 2 Plagiatsprüfung
- § 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

- (1) Diese Satzung gilt für die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten sowie von schriftlichen Studienleistungen in allen Bachelor-/Master-Studiengängen der RUB und ergänzt unmittelbar die entsprechenden Regelungen der geltenden Prüfungsordnungen der RUB.
- (2) Grundlage der Prüfung sind die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der RUB (AB 1142) und die Richtlinie zur Plagiatsprävention sowie zur Plagiatserkennung (AB 1352).

§ 2 Plagiatsprüfung

- (1) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Bachelor- und Masterarbeiten gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung regelhaft in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Basis dieser Satzung und auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (2) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt auf Basis der für den Studiengang geltenden Prüfungsordnung durch den Prüfungsausschuss. Der durch die Software erstellte Prüfbericht ist als Teil der Prüfungsakte aufzubewahren.
- (3) Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (4) Die Prüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 1-3.
- (5) Fakultäten können abweichend von Absatz 1 eine regelhafte Prüfung auch ohne Anfangsverdacht für schriftliche Prüfungsleistungen einschließlich Bachelor- und Masterarbeiten sowie für schriftliche Studienleistungen beschließen. Dazu ist die entsprechende Prüfungsordnung des Studiengangs bzw. der Studiengänge zu ändern.

§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RUB in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 30. April 2020.

Bochum, den 16. Juli 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich